

Ju-Jutsu-Team Zittau Finanzordnung		
27.05.2026		Seite 1 von 6

Dokumentenlenkung:

Bezeichnung:	Finanzordnung der Abteilung „Ju-Jutsu-Team“ der HSG Turbine Zittau e.V.
Version:	1.0
Ausgabedatum:	27.05.2026
Status:	Freigegeben
Ansprechpartner:	Tony Zimmermann
Freigabe durch:	Abteilungsversammlung Ju-Jutsu

Änderungshistorie:

Version	Datum	Autor	Kommentar
0.8	27.03.2026	T. Zimmermann M. Dietrich	Erstentwurf
1.0	27.05.2026		Beschluss durch die Abteilungsversammlung

Abkürzungsliste:

Abkürzung	Beschreibung
JSK	Jahressportkalender
JSM	Jahressichtmarken
HSG	Hochschul- Sportgemeinschaft

Mitgeltende Dokumente:

--

Ju-Jutsu-Team Zittau Finanzordnung		
27.05.2026		Seite 2 von 6

Inhaltsverzeichnis

Präambel2

§ 1 Allgemeines3

§ 2 Beiträge3

§ 3 Kosten**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

§ 4 Trainervergütung und Fahrkostenerstattung4

§ 5 Aus- und Fortbildung5

§ 6 Wettkämpfe6

§10 Inkrafttreten6

Präambel

Die Finanzordnung des „Ju-Jutsu-Team“ ergänzt die Satzung sowie die Finanz- und Beitragsordnung der HSG Turbine Zittau e.V. Sie darf diesen Regelwerken nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Bestimmungen der Satzung sowie der übergeordneten Ordnungen des Vereins.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten geschlechtsneutral. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise verwendet.

Ju-Jutsu-Team Zittau Finanzordnung		
27.05.2026		Seite 3 von 6

§ 1 Allgemeines

1. Alle Mitglieder der Abteilung sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann wahlweise halbjährlich oder jährlich entrichtet werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sofern dies mit den Regelungen der HSG Turbine Zittau e.V. übereinstimmt.
4. Die Beiträge werden jeweils am ersten Werktag des zweiten Monats des gewählten Zahlungszeitraums (Halbjahr bzw. Jahr) eingezogen.
5. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
6. Die Abteilung entrichtet entsprechend den Festlegungen des Vorstandes der HSG einen jährlichen Mitgliedergrundbeitrag.
7. Für die Aufnahme in die Abteilung wird eine einmalige Aufnahmegebühr von € 40,00, erhoben. Diese wird mit der Aufnahme fällig und im Lastschriftverfahren eingezogen.
8. Änderungen an dieser Finanzordnung können durch Beschluss der Abteilungsleitung erfolgen, sofern sie nicht im Widerspruch zur Satzung oder übergeordneten Ordnungen stehen. Beschlossene Änderungen sind in der nächsten Abteilungsmitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben und unmittelbar daran anschließend der Geschäftsstelle der HSG Turbine Zittau e.V. mitzuteilen.
9. Die jeweils gültige Fassung dieser Ordnung wird auf der Internetseite der Abteilung sowie über die offiziellen Kommunikationskanäle veröffentlicht.
10. Mitglieder, die bereits einer anderen Abteilung der HSG Turbine Zittau e.V. angehören, zahlen einen reduzierten Abteilungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2. Die einmalige Aufnahmegebühr gemäß § 1 Abs. 7 entfällt für diesen Personenkreis. Der Nachweis der bestehenden Mitgliedschaft in einer anderen Abteilung ist auf Anforderung zu erbringen.

§ 2 Beiträge

Bezeichnung	halbjährlich	jährlich
Erwachsene (ab vollendetem 18. Lebensjahr)	72,00 €	144,00 €
Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	60,00 €	120,00 €
Mitglieder einer anderen Abteilung (Spartenzusatzbeitrag)	30,00 €	60,00€

Der Mitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche orientiert sich am Höchstbetrag der kommunalen Bildungskarte der Stadt Zittau und darf diesen nicht überschreiten. Der Beitrag gilt für alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen, unabhängig davon, ob eine Bildungskarte vorliegt oder nicht. Damit soll sichergestellt werden, dass auch sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am Sportbetrieb ermöglicht wird.

Ju-Jutsu-Team Zittau Finanzordnung		
27.05.2026		Seite 4 von 6

§ 3 Kosten

Bezeichnung	Kosten	Kommentar
Aufnahmegebühr	40,00 €	einmalig
Prüfungsgebühr	15,00 €	abhängig von der Graduierung
Lehrgangs- und Starterbuch	17,50 €	bei Bedarf als Ergänzung zum normalen Pass
Ju-Ju Aufnäher	7,50 €	bei Bedarf – zum Aufnähen auf Gürtel/Gi
Unangekündigte und -kommunizierte Trainingsausfälle	20,00 €	Für Trainer und Übungsleiter die unangekündigt Trainingseinheiten ausfallen lassen

§ 4 Trainervergütung und Fahrkostenerstattung

- Trainer und Übungsleiter erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung entsprechend ihrer Qualifikation gemäß Absatz 2.
- Die Vergütung beträgt:

Funktion/Qualifikation	Vergütung /1,5h
Übungsleiter ohne gültige Lizenz	4,00 €
Trainer Ju-Jutsu Lizenzstufe 0 (Sportassistent)	5,00 €
Trainer Ju-Jutsu Lizenzstufe 1 (Trainer-C)	6,00 €
Trainer Ju-Jutsu Lizenzstufe 2 (Trainer-B)	9,00 €
Trainer Ju-Jutsu Lizenzstufe 3 (Trainer-A)	12,00 €

- Trainingseinheiten sind zeitnah der Abteilung gegenüber abzurechnen mindestens jedoch halbjährlich. Zum Halbjahr werden Trainingseinheiten der ersten Jahreshälfte bzw. zum Jahresende Trainingseinheiten der zweiten Jahreshälfte abgerechnet. Eine Frühere Abrechnung ist jederzeit möglich und ausdrücklich erwünscht.
Stichtage sind der 31.07. sowie für die Endjahresabrechnung der 31.01. des Folgejahres.
Später eingehende Abrechnungen sind ungültig und werden nicht erstattet, da der Anspruch entfällt. Die verstrichenen Vergütungen werden dem Verein als Spende gutgeschrieben.
- Abrechnung mehrerer Trainer je Trainingseinheit. Die gleichzeitige Abrechnung von zwei Trainern für eine Trainingseinheit ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - Erwachsenentraining: Mindestens 20 Teilnehmer müssen in der jeweiligen Trainingseinheit anwesend sein.
 - Kinder- und Jugendtraining: Mindestens 10 Teilnehmer müssen in der jeweiligen Trainingseinheit anwesend sein.

Der Einsatz weiterer Trainer über die genannten Mindestgrenzen hinaus dient ausschließlich der Unterstützung des Trainingsbetriebs. Eine Abrechnung dieser zusätzlichen Trainer ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Abteilungsleitung und schriftlicher Begründung zulässig. Die Abteilungsleitung entscheidet über die Genehmigung im Einzelfall.

- Für Fahrten im Auftrag der Abteilung kann eine Erstattung gewährt werden. Diese umfasst insbesondere Fahrten zu externen Trainingsmaßnahmen, Fortbildungen, Wettkämpfe sowie sonstige Abteilungsaufgaben.

Ju-Jutsu-Team Zittau Finanzordnung		
27.05.2026		Seite 5 von 6

6. Die Nutzung eines privaten PKW wird mit einer Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 € je Kilometer erstattet.
7. Voraussetzung für eine Fahrkostenerstattung ist ein vor Fahrantritt genehmigter Fahrauftrag. Dieser ist durch den Abteilungsleiter zu genehmigen und aus versicherungsrechtlichen Gründen durch die Geschäftsstelle der HSG Turbine Zittau e.V. zu bestätigen. Der freigegebene Fahrauftrag wird an das Mitglied zurück übergeben.
8. Fahrgemeinschaften sind nach Möglichkeit zu bilden. Öffentliche Verkehrsmittel sind vorrangig zu nutzen, sofern diese wirtschaftlich und zumutbar sind.

§ 5 Aus- und Fortbildung

1. Die Abteilung fördert die fachliche Aus- und Weiterbildung von Trainern und Übungsleitern im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel.
2. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind vor der Buchung mit dem Abteilungsleiter oder einer beauftragten Person abzustimmen und genehmigen zu lassen. Ohne vorherige Genehmigung besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme oder -erstattung.
3. Die Anmeldung zur Maßnahme erfolgt eigenverantwortlich durch den Teilnehmer. Anfallende Kosten sind zunächst durch den Teilnehmer vorzufinanzieren. Eine Erstattung erfolgt nach Vorlage geeigneter Nachweise (z. B. Rechnung, Zahlungsbeleg, Teilnahmebescheinigung). Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Freigabe durch die Geschäftsstelle der HSG auf das in der Mitglieberakte benannte Konto.
4. Für Fahrten im Rahmen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gelten die Regelungen des §4 Abs. 4. Zusätzlich ist vorab ein Fahrauftrag zu beantragen und genehmigen zu lassen. Verspätet oder nicht beantragte Fahraufträge finden keine Berücksichtigung somit erfolgt keine Kostenerstattung. Eine Nachträgliche Genehmigung ist ausgeschlossen.
5. Fahrtkosten werden auf Basis einer Kilometerpauschale gemäß §4 Abs. 4 erstattet, jedoch maximal 50,00 € je Maßnahme, unabhängig von der tatsächlich zurückgelegten Strecke.
6. Bei Inanspruchnahme externer Fördermittel richtet sich die Erstattung nach den jeweiligen Förderbedingungen. Ein darüberhinausgehender Anspruch gegenüber der Abteilung besteht nicht. Bei teilweiser Förderung kann der Differenzbetrag bis zur maximalen Höhe von 50,00 € geltend gemacht werden.
7. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des genehmigten Fahrauftrags sowie eines geeigneten Streckennachweises (z. B. Routennachweis oder Kilometeraufstellung). Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Freigabe durch die Geschäftsstelle der HSG auf das in der Mitglieberakte benannte Konto.
8. Bei Abbruch der Maßnahme oder Austritt aus der Abteilung gelten folgende Rückzahlungsregelungen für geförderte Maßnahmen:

Zeitraum	Rückzahlung
Abbruch der Maßnahme ohne triftigen Grund	100 %
Rauswurf aus der Abteilung aufgrund triftiger Gründe (Verhalten, Vorfälle, etc.)	100 %
Austritt innerhalb von 6 Monaten nach Lizenzerhalt	100 %
Austritt innerhalb von 12 Monaten nach Lizenzerhalt	50 %

Ju-Jutsu-Team Zittau Finanzordnung		
27.05.2026		Seite 6 von 6

9. Von der Rückzahlungspflicht gemäß § 5 Abs. 8 kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden.
 Ein vollständiger Erlass der Rückzahlung erfolgt insbesondere bei:
- nachgewiesene Krankheit oder dauerhafte Arbeitsunfähigkeit
 - vereinsinterne Umsetzung, sofern die Qualifikation weiterhin genutzt wird
 - Beendigung der Maßnahme bzw. der Mitgliedschaft durch die Abteilung ohne wichtigen Grund
- Ein teilweiser Erlass kann insbesondere erfolgen bei:
- schwerwiegende familiäre Gründe (z. B. Todesfälle innerhalb der Familie, Pflege von Angehörigen, berufsbedingter Umzug, etc.)
 - besondere Härtefälle
10. Die Abteilungsleitung prüft und entscheidet alle Fälle einzeln sowie abschließend. Das resultierende Ergebnis der Prüfung ist endgültig.

§ 6 Wettkämpfe

1. Die Teilnahme an Wettkämpfen sowie die Fahrten zu besagten Maßnahmen wird im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel unterstützt.
2. Fahrkosten können entsprechend §4 Abs. 4 erstattet werden. Voraussetzung ist ein vorab genehmigter Fahrauftrag.
3. Die Planung der Wettkämpfe erfolgt mittels JSK im Dezember für das folgende Kalenderjahr.

§7 Inkrafttreten

Die Finanzordnung wurde auf der Abteilungsversammlung am 27.05.2026 beschlossen und tritt mit der Neugründung der Abteilung am 01.07.2026 in Kraft. Mit diesem Datum verlieren alle bisherigen finanziellen Regelungen der Abteilung ihre Gültigkeit.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt.

Zittau, dem 27.05.2026